

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 271-280

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

kolonisation, zunächst auf das Vorhandensein geeigneter Siedlungsmöglichkeiten im Auslande, ein besonderes Augenmerk richten. Besonders auch die maßgeblichen Stellen in Oldenburg, in erster Linie das Staatsministerium, dürfte Anlaß nehmen, in dieser Frage führend zu wirken,

weil gerade Oldenburg in den letzten Jahren einen erheblichen Prozentsatz der aus Deutschland abgewanderten, abgehenden Bauernsöhne, ländlichen Handwerker und Landarbeiter gestellt hat.

Anlage 269.

Förmliche Anfrage.

Kann die Staatsregierung schon übersehen, ob und welcher Schaden dem Staat durch die Kredite der Staatsbank an die Barmatbank erwächst? Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um zu verhindern, daß sich solche, den Staat gefährdenden Finanzgeschäfte wiederholen?

Welche Mittel sind bisher beschafft worden, um Kredite der Wirtschaft, insbesondere den Kreisen des Mittel- und Bauernstandes zuzuführen, die Kredite von Banken schwerer bekommen können?

Schmidt.

Unterstützt durch: Tangen, Wittje, Hug, Albers, Möller.

Anlage 270.

Förmliche Anfrage.

Welche Pläne verfolgt die Regierung hinsichtlich der künftigen Wohnungspolitik?

Wie und nach welchem Plan gedenkt sie insbesondere den Wohnungsbau zu fördern, um so den allmählichen Abbau der Zwangswirtschaft zu ermöglichen?

Wie ist der Wohnungsbedarf in den einzelnen Gebieten des Landes?

Albers.

Unterstützt durch: Schmidt, Wittje, Tangen, Möller, Meyer.

Anlage 271.

Förmliche Anfrage.

Ist dem Ministerium bekannt, daß die evangelische Lehrerschaft des Freistaates Oldenburg sich durch einige Ausführungen des Präsidenten des Oberkirchenrats Dr. Tilemann, betr. Religionsunterricht auf der 9. Sitzung der 28. ordentlichen Landessynode, sowie durch eine

Außerung eines Schreibens des Oberkirchenrats gez. Dr. Tilemann vom 10. Juni d. Js. verletzt und beleidigt und im Ansehn der Elternschaft herabgesetzt fühlt?

Wenn ja — welche Stellungnahme gedenkt das Kultusministerium dazu einzunehmen?

Lahmann.

Unterstützt durch: Meyer, Hug, Zimmermann, Frerichs, Jordan.

Begründung.

Auf der 9. Sitzung der 28. ordentlichen Landessynode hat der Präsident des Oberkirchenrats Dr. Tilemann nach dem authentischen Bericht einer hiesigen Tageszeitung folgendes ausgeführt:

„Das Ergebnis dieser Prüfungen (Religionsprüfungen bei Kirchenvisitationen) ist in manchen Fällen gut und erfreulich, in manchen Fällen aber ungünstig, zuweilen sehr ungünstig gewesen.“

Ferner: „Der Oberkirchenrat hat den schmerzlichen Eindruck, daß in manchen Fällen nach dieser Seite hin (Pflege der Erkenntnis) nicht geschieht, was notwendig ist.“

Durch diese Außerung ist die evangelische Lehrerschaft aufs tiefste erregt worden.

Auf der am 31. März tagenden Landeslehrerverammlung wurde zu den Verhandlungen der Synode Stellung genommen in einer Entschließung folgenden Wortlauts:



„Die Hauptversammlung des Landeslehrervereins erhebt schärfsten Einspruch gegen die Angriffe, welche Herr Oberkirchenratspräsident Dr. Tilemann laut Bericht der „Nachrichten“ in der 28. Landes-synode auf den Religionsunterricht der oldenburgischen Lehrerschaft unternehmen hat. Sie verurteilt ein Verfahren, das die Arbeit der Lehrer vor dem ganzen Lande herabsetzt, um so mehr, da der Herr Präsident Mitglied des Verständigungsausschusses und des Oberschulkollegiums ist, ihm also andere Wege zu Gebote standen. Durch die öffentlichen Angriffe wurde das Vertrauen der Eltern und Kinder zur Schule, das in dieser schweren Zeit doppelt wertvoll ist, geschädigt und damit auch der Erfolg der Erziehungsarbeit gemindert. Es würde ferner dadurch ein friedvolles Zusammenwirken zwischen Lehrerschaft und Geistlichkeit, besonders im Verständigungsausschusse in Frage gestellt und die Arbeitsfreudigkeit der Lehrer beeinträchtigt.“

Auf diese Entschliessung, die am 3. April auch an den evangelischen Oberkirchenrat gesandt wurde, erhielt der Verein am 10. Juni eine Antwort, in der es u. a. heisst:

„Es ist daher eine Fälschung des Tatbestandes, wenn die Feststellung erheblicher Mängel zu einem Angriff auf die Lehrerschaft umgebogen wird.“

Durch diese Äußerung „Fälschung des Tatbestandes“ fühlt sich die evangelische Lehrerschaft beleidigt.

Der Lehrerverein verweist den Präsidenten des Oberkirchenrats mit Recht auf die beiden einzig richtigen Wege, die er hätte gehen können, nämlich an das Oberschulkollegium und an den Verständigungsausschuß.

Nun behauptet der Präsident des Oberkirchenrats in dem Schreiben vom 10. Juni d. J., daß der Oberkirchenrat im Jahre 1922 in zwei Schreiben an das evangelische Oberschulkollegium auf „Mängel“ aufmerksam gemacht habe.

Zu verwundern bleibt, daß der Präsident des Oberkirchenrats, als er auf der Landes-synode im Januar 1925 seine Vorwürfe erhob, gar nichts von dem Schreiben von 1922 erwähnte.

Den andern Weg, der vielleicht der beste wäre, um Verständigung zu suchen und den Frieden zu hegen und zu wahren, den Weg an den Verständigungsausschuß hat der Präsident des Oberkirchenrats nicht gesucht.

Die evangelische Lehrerschaft fühlt sich verletzt und beleidigt, weil der Präsident des Oberkirchenrats die einzig gangbaren Wege zur Verständigung nicht innegehalten, sondern an die breite Öffentlichkeit gegangen ist. Der Friede ist gestört. Daher ist die Frage wohl berechtigt:

„Was gedenkt das Kultusministerium zu tun?“

Anlage 272.

Förmliche Anfrage.

Welche Schritte gedenkt die Regierung zu unternehmen, um in erhöhtem Maße oldenburgische Heimatdenkmäler, (Denkmäler, die in historischer, künstlerischer, landschaftlicher, geologischer, botanischer Hinsicht für Oldenburg von Bedeutung sind) vor der Vernichtung oder Beschädigung zu bewahren?

Bietet das geltende Oldenburgische Denkmalschutzgesetz genügend Handhaben für einen wirksamen Schutz olden-

burgischer Heimatdenkmäler oder ist eine Änderung des Gesetzes erforderlich?

Sind seit dem Erlaß des Gesetzes (18.5.1911) Denkmäler der bezeichneten Art vernichtet oder beschädigt worden?

Sind bedeutende, aus Ausgrabungen, Ausschachtungen usw. in Oldenburg herrührende Funde außerhalb Oldenburgs verkauft worden?

Dr. Rohnen.

Unterstützt durch: Bortfeldt, Hartong, Dannemann, Janßen, Thye, Nieberg, Deltjen.

Anlage 273.

Förmliche Anfrage.

Ist dem Staatsministerium bekannt, daß der Vertreter Oldenburgs im Reichsrat gegen den von dem Reichsratsvertreter Preußens gestellten Antrag auf Erweiterung der Amnestie stimmte?

Wenn ja, findet diese Stellung des Oldenburger Vertreters im Reichsrat die Billigung der Staatsregierung?

Zimmermann.

Unterstützt durch: Hug, Brodek, Lahmann, Meyer, Frerichs.



Begründung.

Bei der Beratung des Amnestie-Entwurfes im Reichsrat stellte der Vertreter Preußens den Antrag auf Einbeziehung der Landesverratsprozesse in die Amnestie.

Gegen diesen Antrag stimmte lt. Pressemeldungen

auch der Vertreter Oldenburgs. Dies wird in weiten Volkskreisen nicht verstanden, da die Amnestie auf möglichst breiter Grundlage erfolgen muß.

Anlage 274.

Förmliche Anfrage.

Ist die Staatsregierung bereit, die staatliche Landesbrandkasse anzuweisen, die noch rückständigen in Friedensmark resp. Goldmark festgestellten Entschädigungs-

gelder der letzten 10 Jahre in Reichsmark zur Auszahlung zu bringen, wenn die Versicherten ihren Verpflichtungen des Wiederaufbaus nachgekommen sind oder nachkommen?

Leffers.

Unterstützt durch: Fröhle, Heidkamp, Wempe, Eckholt, Sante, Themann, Göhrs.

Begründung.

Die Entschädigungspflicht der vom Brande Betroffenen ist nicht Sache der Landesbrandkasse, sondern Aufgabe der Gesamtheit der in der Landesbrandkasse zusammengeschlossenen Versicherten. Die Landesbrandkasse ist nur das ausführende Organ. Die Pflicht der Entschädigung kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob die notwendigen Mittel für diesen Zweck bereits bereit stehen oder noch durch Umlagen erhoben werden müssen. Die Pflicht der Entschädigung erlischt erst nach 10 Jahren, wenn der Geschädigte die Summe nicht abgehoben und die Wiedererrichtung des abgebrannten Gebäudes unterlassen hat. Der Geschädigte soll den Schaden ersetzt erhalten! Der Wert der abgebrannten Gebäude ist in Friedensmark gleich Goldmark festgestellt oder feststellbar und entspricht es dem

Gerechtigkeitsgefühl, daß den Abgebrannten der letzten zehn Jahre diese festgestellten Friedensmarkbeträge in Reichsmark ausbezahlt erhalten, sofern sie ihren Verpflichtungen des Wiederaufbaus nachkommen oder nachgekommen sind. Selbstverständlich kann es sich nur um Auszahlung der nicht abgehobenen Beträge handeln. Ein anderer Standpunkt ist bei der Beurteilung der Inflationsperiode nicht mehr denkbar. Die Geschädigten der letzten 10 Jahre werden trotzdem hart betroffen. Sie erhalten lediglich die festgestellte Entschädigungssumme ohne Zinsen und ohne Zuschläge für die heutigen Mehrbaukosten, so daß jeder Neubau große Zuschüsse von Seiten des Abgebrannten erfordert.

Anlage 275.

Förmliche Anfrage.

In der Öffentlichkeit mehren sich Stimmen, die eine Aufhebung bzw. Verlegung der Reichsbahndirektion Oldenburg als möglich oder gar wahrscheinlich bezeichnen. Neuerdings wird von Bremen aus die Bildung eines Reichsbahndirektionsbezirks Unterweser propagiert, der den bisherigen Bezirk Oldenburg und Teile der Bezirke Hannover und Münster umfassen, und in dem Bremen Sitz der neuen Reichsbahndirektion werden soll.

Ist die Regierung in der Lage, sich zu diesen Gerüchten zu äußern? Glaubt die Regierung, daß sich fernerhin eine Reichsbahndirektion in Oldenburg von gleichem Umfange

und mit gleichen Zuständigkeiten aufrecht erhalten läßt? Oder sind Schritte der Regierung eingeleitet bzw. beabsichtigt, die eine Erweiterung des Direktionsbezirks unter Beibehaltung des Direktionsitzes in Oldenburg zum Ziel haben? Was ist unternommen worden, um den auf Grund des Staatsvertrages bestehenden, von Sarter und Kittel in ihrem Buche „Die deutsche Reichsbahngesellschaft, ihr Aufbau und ihr Wirken“ verneinten Rechtspruch Oldenburgs auf Beibehaltung einer eigenen Reichsbahndirektion sicher zu stellen?

Tanken.

Unterstützt durch: Albers, Wittje, Schmidt, Möller, Lahmann.

Begründung.

Die Erhaltung einer eigenen Reichsbahndirektion in Oldenburg ist für das Land von hervorragender Bedeutung. Ob die Erhaltung angesichts des verhältnis-

mäßig geringen Umfanges des jetzigen Direktionsbezirks möglich sein wird, kann besonders im Hinblick auf die seit Übergang der Eisenbahnen auf das Reich eingetretene Ent-



wicklung zweifelhaft sein. Schon jetzt sind Zuständigkeiten der hiesigen Reichsbahndirektion auf benachbarte größere Direktionsbezirke übergegangen. Die Zusammenfassung des Bezirks Oldenburg mit entsprechenden Teilen der viel größeren Bezirke Hannover und Münster zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet würde nicht nur für unser Land

die glücklichste Lösung bedeuten, sondern auch vom Standpunkt der Wirtschaft und des Eisenbahninteresses aus richtig sein. Eine solche Entwicklung wird nach Möglichkeit zu begünstigen sein, wobei die Mitwirkung interessierter Kreise anzustreben ist.

Anlage 276.

Förmliche Anfrage.

Ist der Staatsregierung bekannt, daß der Absatz der von der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg z. Zt. ausgegebenen 8%igen Goldmarktschuldverschreibungen u. a. dadurch sehr erschwert ist, daß diese Schuldverschreibungen nicht zum Lombardverkehr der Reichsbank zugelassen sind?

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um diesem die Beschaffung von langfristigem Realkredit für die oldenburgische Wirtschaft schwer gefährdeten Zustand abzuhelfen?

Göhrs.

Unterstützt durch: Sante, Leffers, Fröhle, Eckholt, Seidkamp, Themann, Faber, Wempe, Meyer-Solte.

Begründung.

Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg hat nach ihrem Anstaltsgesetz die Aufgabe, den hypothekarischen Kredit zu pflegen. Dieser Aufgabe ist bei dem z. Zt. bestehenden dringenden Bedürfnis nach derartigen langfristigen Krediten besondere Bedeutung beizulegen. Die zur Erfüllung der Aufgabe benötigten Mittel werden von der Kreditanstalt durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen beschafft. In den letzten Jahren sind zu diesem Zweck Roggenanweisungen und Roggenschuldverschreibungen ausgegeben worden, deren Absatz im allgemeinen einen ausreichenden Umfang hatte. Neuerdings gibt die Anstalt 8%ige Goldmarktschuldverschreibungen aus. Der Absatz dieser Papiere ist z. Zt. sehr wenig umfangreich und befriedigend. Dies findet z. Teil seine Ursache in der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage und der Knappheit an für Investitionen in diesen Papieren in Betracht kommenden Inlandskapitalen. In erster Linie kommen als Käufer größerer Posten Zentralstellen, wie die Reichspostverwaltung, größere Versicherungskonzerne u. ä. in Betracht. Gerade diese Stellen müssen aber auf Grund der für sie geltenden Bestimmungen und mit Rücksicht auf ihre Liquidität Wert darauf legen, ihre Anlagewerte bei Bedarf vorübergehend zur Beschaffung von Mitteln ver-

werten zu können. Die vorübergehende Verwertung durch Verpfändung ist bei der heutigen Lage des Geldmarktes unmöglich, soweit derartige Papiere nicht bei der Reichsbank beliehen werden können. Dem Vernehmen nach stößt die Zulassung der 8%igen Goldmarktschuldverschreibungen zum Lombardverkehr der Reichsbank deshalb auf Schwierigkeiten, weil die Reichsbank auf Grund formaler Auslegung des Bankgesetzes den Bodenkreditcharakter der Kreditanstalt nicht anerkennen will, trotzdem sich die Anstalt zu der ausdrücklichen Verpflichtung bereit erklärt haben soll, den Gegenwert der Schuldverschreibungen nur in Hypothekendarlehn an Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte anzulegen.

Da die Pfandbriefe der privaten Hypothekenbanken und Land und Stadtschaften zum Lombardverkehr zugelassen sind, bedeutet die Nichtzulassung der Kreditanstaltsobligationen, die für Oldenburg die Aufgabe der vorgenannten Institute in sich vereinigen, eine schwere Benachteiligung der oldenburgischen Kreditbelange gegenüber anderen Ländern. Es wird daher alles getan werden müssen, um diesen auf die Dauer unhaltbaren Zustand abzuhelfen.

Anlage 277.

Förmliche Anfrage.

Ist das Staatsministerium in der Lage, Auskunft darüber zu geben, weshalb die Stelle des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts seit dem Ausscheiden des jetzigen

Ministers Dr. Driver noch immer unbesetzt geblieben ist?

Hug.

Unterstützt durch: Lahmann, Jordan, S. Fid, Brodet, Albers, Meyer, Frerichs.



Begründung.

Es ist im Interesse der Rechtsprechung nicht angängig, daß die Stelle des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts auf längere Zeit unbesezt bleibt und ein nicht in der Materie stehendes Ersatzmitglied in das Gericht eintritt. Da nur sachliche Erwägungen maßgebend sein dürften und wohl geeignete Kräfte zur Verfügung stehen,

so muß erwartet werden, daß die Stelle bald besetzt werden wird, sofern nicht eine Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Richtung beabsichtigt ist, die Stelle eines hauptamtlich tätigen Richters in eine nebenamtliche umzuwandeln.

Anlage 278.

Förmliche Anfrage.

Welche Schritte gedenkt die Staatsregierung beim Reiche zu unternehmen, um jetzt, nachdem mit dem 27. d. Mts. seitens der Deutschen Reichsbahngesellschaft (Hauptverwaltung) verbilligte Eisenbahntarife von den olden-

burgischen Unterweserhäfen nach dem südlichen Oldenburg und im Verkehr über Bremen hinaus, eingeführt sind, den in letzterem Verkehr noch verbleibenden Frachtunterschied zwischen unseren Häfen und Bremen zu beseitigen?

Müller.

Unterstützt durch: Brodek, Hartong, Nieberg, Schmidt, Wempe.

Begründung.

Das Reich hat unter Nichtachtung der von Oldenburg und Preußen mit Bremen abgeschlossenen Staatsverträge die Weser weit über das in diesen Verträgen vorgesehene Maß hinaus vertieft und dadurch eine völlige Verödung unserer Häfen verursacht. Der Landtag hat dem Verträge, betreffend den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die in den Jahren 1886 und 1913 geschlossenen Korrekionsverträge in Geltung blieben. Hätte die Staatsregierung den geringsten Zweifel gehabt, so würde der Landtag unter allen Umständen seine Zustimmung nicht erteilt haben.

Da die Deutsche Reichsbahngesellschaft (Hauptver-

waltung) in anerkennenswerter Weise durch ihre Frachtverbilligung den Vorkriegszustand wieder hergestellt hat, so bleibt für das Reich nur noch ein verhältnismäßig geringes Opfer übrig. Die Not in den Unterweserhäfen ist inzwischen auf das Höchste gestiegen und fordert gebieterisch sofortige Abhilfe. Die Schuld liegt allein beim Reich, welches die ungeheuere Vertiefung der Weser vorgenommen und dadurch den ganzen Verkehr den oldenburgischen Häfen entzogen hat.

Der Landtag muß daher erwarten, daß das Reich auch die Interessen eines kleinen Landes schützt und nicht darüber zur Tagesordnung übergeht.

Anlage 279.

Kurze Anfrage.

Wie hat sich bisher die Kredithilfe für tipulgeschädigte Landwirte praktisch gestaltet und welchen Betrag machen die bei der Staatsbank in Anspruch genommenen Betriebsmittelkredite für Tipulaschäden bisher aus?

Mit einer schriftlichen Beantwortung erkläre ich mich einverstanden.

Meyer-Solte.

Anlage 280.

Kurze Anfrage.

Ist der Staatsregierung bekannt, daß die Reichsregierung Befürwortung durch den Landw.-Minister Graf **R a n i z** die bis vor wenigen Wochen verbotene Einfuhr

von Pferden freigegeben hat? Was gedenkt die Regierung zu tun, damit solche die oldenburgische Pferdezucht schwer schädigende Maßnahme rückgängig gemacht wird?

Tanzen.

